



www.dstv.de

Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke (Unshell / Atad III)

**Rückmeldung
zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Festlegung von Vorschriften zur
Verhinderung der Missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke
und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (Unshell / Atad III)**

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert rund 36.500 Berufsangehörige und damit über 60% der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in Deutschland. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

Der DStV ist im europäischen Transparenzregister unter der Nummer 845551111047-04 eingetragen.

Zu den Zielen des DStV gehört die Bekämpfung missbräuchlicher Steuervermeidung und Steuerflucht. Diese Auswüchse fügen der Gesellschaft einen erheblichen finanziellen Schaden zu und erzeugen ein Umfeld des unlauteren Steuerwettbewerbs.

Zudem setzt sich der DStV für eine unbürokratische und unternehmensfreundliche Gesetzgebung ein.

Schließlich will der DStV dazu beitragen, dass die Beratungstätigkeit des Berufsstands durch eine einfache, klare und moderne Gesetzgebung erleichtert wird, damit die beratenden und prüfenden Berufe ihrer in Deutschland berufsrechtlich verankerten Verpflichtung zur Compliance und damit zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachkommen können, ohne dabei dem Haftungsrisiko ausgesetzt zu sein, die Interessen des Mandanten in unverhältnismäßiger Weise außer Acht zu lassen.

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll diesbezüglich ein Interessensausgleich für die Erreichung dieser Ziele herbeigeführt werden.

Dabei unterstützt der DStV die Anstrengungen der EU-Kommission, ein gerechtes und stabiles Unternehmensumfeld zu schaffen, mit dem ein nachhaltiges und beschäftigungsintensives Wachstum in der Union gefördert werden kann. Er unterstützt zudem den europäischen Ansatz der EU-Kommission ein robustes, wirksames und faires Unternehmenssteuerrecht in den

Mitgliedstaaten zu fördern. Aus diesem Gründen sollten missbräuchlich verwendete Briefkastenfirmen vom Erhalt steuerlicher Vergünstigungen ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig besteht beim DStV die große Sorge, dass die Anzahl an Gesamtbelastungen und Gesamtverpflichtungen für Unternehmen durch jüngste EU-initiativen, etwa für KMU in Wertschöpfungsketten im Rahmen des Green Deals oder aufgrund von weiteren Verpflichtungen im Rahmen des Anti-Geldwäsche-Pakets insgesamt zu groß werden und damit kein ausreichendes wirtschaftliches Wachstum in der Europäischen Union erreicht werden kann. Aus diesem Grund fordert der DStV von der EU-Kommission dringend, dem Europäischen Gesetzgeber eine stets zu aktualisierende Gesamtaufstellung der zusätzlichen Belastungen und Verpflichtungen für Unternehmen, die aufgrund von, in dieser Legislaturperiode abgeschlossenen, verhandelten oder geplanten EU-Initiativen bevorstehen, zur Verfügung zu stellen.

Schließlich hätte der DStV vor Veröffentlichung des gegenständlichen Richtlinienvorschlags erwartet, dass die in jüngerer Zeit von den Mitgliedstaaten umgesetzten EU-initiativen zum Bereich Steuervermeidung und Steuerhinterziehung sorgfältig und umfassend bewertet worden wären. Dies schließt in nicht enumerativer Aufzählung etwa ATAD I und ATAD II, die umgesetzten Anti-Geldwäsche-Richtlinie oder die Revisionen der Richtlinie zur Zusammenarbeit der Finanzbehörden (DAC) mit ein. Eine solche Bewertung hätte als wichtige Grundlage für einen optimierten Vorschlag dienen können.

Anwendungsbereich (Art. 2)

In der Europäischen Union sind ca. 23 Millionen Unternehmen niedergelassen. Die allermeisten davon sind Mikro-, klein- oder mittelständische Unternehmen (KMU).¹ Im Vergleich dazu dürfte die Anzahl der missbräuchlich verwendeten Briefkastenfirmen in der Europäischen Union verschwindend klein sein. Zwar ist dem DStV eine genauere Datenlage über die Anzahl missbräuchlich verwendeter Briefkastenfirmen in der Europäischen Union nicht bekannt, auch macht der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission hierzu leider keine näheren Angaben.

a) Verhältnismäßigkeit

Angesichts der Gesamtzahl von Unternehmen, die gem. Artikel 2 des Vorschlags allesamt ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst wären, bezweifelt der DStV dennoch die Verhältnismäßigkeit des Anwendungsbereichs. Schließlich ist die Verhältnismäßigkeit an der Gesamtanzahl der vorzunehmenden Prüfungen im Verhältnis zur Anzahl der Identifikationen missbräuchlich verwendeter Briefkastenfirmen zu messen. Die

¹ <https://de.statista.com/infografik/9755/unternehmenslandschaft-in-der-eu/>

Identifizierungsquote dürfte dabei weit unter 0,0001% liegen, was die Verhältnismäßigkeit eines Anwendungsbereichs für alle Unternehmen erheblich in Frage stellt.

b) Umsetzbarkeit

Zudem zweifelt der DStV daran, dass die für die Prüfung der Identifikation potenziell missbräuchlich verwendeter Briefkastenfirmen zuständigen Finanzbehörden der Mitgliedstaaten, sei es auch für die allermeisten Unternehmen lediglich für Schritt 1 der Kategorisierung in Risikogruppen, weder die personelle noch die erforderliche IT-Ausstattung erhalten werden, um diese zusätzlichen Aufgaben im erforderlichen Maße bewältigen zu können. Aus diesem Grund bestünde nach Ansicht des DStV die Gefahr, dass die von Unternehmen getätigten Angaben und Meldungen nicht im ausreichenden Maße bearbeitet werden könnten, was sowohl bei den verpflichteten Unternehmen als auch bei den Finanzbehörden zu Unmut führen würde.

c) Befolgungskosten

Außerdem dürften die gesamten Befolgungskosten der Unternehmen, etwa durch die Beauftragung von Steuerberater*innen, und die finanzielle Mehraufwendung der Finanzbehörden zur Bewerkstelligung der Aufgabenerweiterung ganz erheblich sein und könnten letztlich die finanzielle Belastung unserer Gesellschaft in Form der Gewährung unerwünschter Steuervorteile für nicht identifizierte, missbräuchliche Briefkastenfirmen übersteigen.

d) Widersprüchlichkeit zum Erwägungsgrund

Dabei steht Artikel 2 des Richtlinienvorschlags auch im Widerspruch zu Erwägungsgrund 5, Satz 1 des Richtlinienvorschlags, nachdem es aufgrund der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit potenzieller Vorschriften wünschenswert wäre, den Anwendungsbereich auf Unternehmen zu beschränken, bei denen die Gefahr besteht, dass sie keine minimale Substanz aufweisen und in erster Linie zur Erlangung eines Steuervorteils eingesetzt werden. Diese Beschränkung des Anwendungsbereichs findet sich aber in Artikel 2 des Richtlinienvorschlags ausdrücklich nicht wieder.

e) Fazit

Aus den obigen Gründen empfiehlt der DStV den allzu weit gefassten Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags zu überdenken. Unternehmen, die offensichtlich keine Briefkastenfirmen darstellen, etwa das produzierende Gewerbe, Unternehmen, die über entsprechende Arbeitnehmer*innen verfügen, Unternehmen der Freien Berufe, usw. sollten gänzlich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

In diesem Zusammenhang sollte in Art. 6 des Richtlinienvorschlags klargestellt werden, dass Unternehmen, die nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind, von der Verpflichtung eines

Substanztests, auch in Form von Schritt 1, der Kategorisierung in Fälle von geringem Risiko und erhöhtem Risiko, ausgenommen werden.

Begriffsbestimmungen (Art. 3)

Der DStV empfiehlt die Begriffe „Steuervermeidung“ und „Steuerhinterziehung“, deren Eindämmung das Ziel des Richtlinienvorschlags bildet, im Text zu definieren, damit die Finanzbehörden, die verpflichteten Unternehmen und auch der Berufstand wichtige Anhaltspunkte für die Einhaltung der neuen Vorschriften erhalten.

Außerdem sollte die Missbräuchlichkeit der Verwendung von Briefkastenfirmen definiert werden, damit eine eindeutige Abgrenzung zur Verwendung von Briefkastenfirmen für anerkannte Gründe, etwa zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, erfolgt.

Substanztest

Der DStV empfiehlt den derzeit verfahrensintensiven, in 7 Schritte und 3 Gateways unterteilten, Substanztest zu verschlanken und damit praktikabler für Unternehmen und Finanzbehörden zu machen.

Digitalisierung

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie sollte den meldenden Unternehmen in der Richtlinie die Möglichkeit eingeräumt werden, sämtliche zu erbringende Dokumente auch digital in einem einheitlich festgelegten Datenformat zu übersenden.

Datenschutz

Aus Gründen des Datenschutzes und des informellen Selbstbestimmungsrechts lehnt der DStV die Übersendung detaillierter, personenbezogener Daten von Mitarbeiter*innen, etwa deren Profil oder Erfahrungsstand, wie in Art 9 Abs.2 b) des Richtlinienentwurfs vorgeschlagen, ab. Stattdessen sollte die Möglichkeit der Anonymisierung dieser Daten ausdrücklich im Richtlinienvorschlag normiert werden.